

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009
15. Jahrgang

Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: www.vormaerz.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld
Satz: Germano Wallmann, www.geisterwort.de
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5
www.aisthesis.de

Claude D. Conter (Luxemburg)

Literatur und Recht im Vormärz. Einleitung

Schwerpunktthema des vorliegenden Jahrbuches des FVF ist das Verhältnis von Literatur und Recht im Vormärz, ein seit den Anfängen der Vormärzforschung zentraler und kontinuierlich bearbeiteter Problemaufriss mit hoher Relevanz für das Verständnis der Literatur nach den Karlsbader Beschlüssen vom 20. September 1819. Die hier versammelten Beiträge stehen daher einerseits in der Kontinuität bisheriger Beschreibungsmodelle vormärzlicher Literatur. Sie beschreiten andererseits neue Wege, insofern sie das traditionell auf die Zensur fokussierte Interesse am Verhältnis von Literatur und Recht erweitern. Sie knüpfen zudem an die vielfältigen Studien zu den Wechselbeziehungen zwischen Recht und Literatur im Allgemeinen an, die in den letzten Jahren unter dem anregenden Impuls der *Law-and-Literature*-Bewegung in den Literatur- und Geisteswissenschaften ein besonderes Interesse hervorgerufen haben. Es ist folgerichtig, dass das FVF auch diese Ansätze aufgreift, abwägt und für seinen Gegenstand fruchtbar macht.

Trotz der Fülle neuer Detailstudien, die die internationale *Law-and-Literature*-Bewegung in außerordentlicher methodologischer und inhaltlicher Breite hervorbringt, lassen sich mindestens vier verschiedene Forschungsfelder hervorheben, denen die Mehrheit der Publikationen zuzuordnen ist:

1. Unter dem Begriff ‚Law in Literature‘ erscheinen Studien über das in der Literatur dargestellte Recht. In diesen motiv- und themengeschichtlichen Arbeiten stehen literarische Verhandlungen von rechtstheoretischen und -praktischen Aspekten im Mittelpunkt, wobei strafrechtlichen Prozessen eine besondere Aufmerksamkeit zukommt. Unter methodologischen Gesichtspunkten werden nicht selten rechtshistorische Hintergründe rekonstruiert, vor denen die Interpretation spezifisch literarischer Verhandlungen erfolgt.

2. Unter dem Schlagwort ‚Law and Literature as Language‘ wird Recht und Literatur jeweils eine vergleichbare Funktion als Medium kultureller Kommunikation und kultureller Selbstverständigung in der Gesellschaft zugewiesen. Textartenanalytische Arbeiten etwa zur Gattung der Gerichtsrede, des Verhörs oder des Gutachtens sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

3. ‚Law as Literary Movement‘ vereint als Dachbegriff jene Studien, in denen rechtliche Entwicklungen unter historischen Gesichtspunkten mit

literaturhistorischen und -ästhetischen oder geistes- und ideengeschichtlichen Entwicklungen parallelisiert werden. Dazu gehört auch die Diskussion über literaturwissenschaftliche Methoden zur hermeneutischen Auslegung juristischer Texte.

4. ‚Law and Literature as Ethical Discourse‘ schließlich beschäftigt sich mit moralethischen Wirkungen von Literatur und Kunst. Diese Studien knüpfen unmittelbar an literaturästhetische und -theoretische Arbeiten zu einem historischen Literaturverständnis einer Epoche an. Andere Fragestellungen im Anschluss an die *Law-and-Literature*-Bewegung beziehen sich auf die Dichterjuristen, die Geschichte und Theorie der poetischen Gerechtigkeit und des gerechten Lebens sowie auf gattungstypologische Überlegungen von der Kriminal- bis zur Täterliteratur.

Für die Zeit des Vormärz sind solche Fragestellungen nach den Wechselbeziehungen von Literatur und Recht besonders fruchtbar – nicht zuletzt, weil es auch zu den Überzeugungen der Zeit selbst gehört, dass „recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren“, wie Jacob Grimm in seinem Aufsatz *Von der Poesie im Recht* (1816) schrieb. Von den zuvor genannten, mittlerweile oft gängigen Interessen der Law-and-Literature-Bewegung, lassen sich mehrere mit Blick auf die textuelle Produktion im Vormärz produktiv umsetzen.

Die hier im Jahrbuch versammelten Beiträge sind nach drei thematischen Schwerpunkten angeordnet und spiegeln zugleich momentane Forschungsinteressen des FVF wider: *Erstens* wird die Bedeutung des Rechts und des Rechtssystems für das Schreiben, die Veröffentlichung und den Vertrieb von Büchern herausgestellt und werden bisherige literatursoziologische Fragestellungen somit weitergeführt. *Zweitens* wird Recht als Motiv und Thema in literarischen und publizistischen Schriften beschrieben, wobei Strafrechtsprozesse in den Mittelpunkt rücken. Hierbei wird Recht als Interpretationskategorie für das Symbolsystem Literatur erschlossen. Diskutiert werden auch Rechtsvorstellungen in der Literatur oder literarische Thematisierungen des Rechts, bei denen die Sichtweisen von Beteiligten (vom Täter bis zum Richter) ebenso wie ganze Gerichtsprozesse verhandelt werden. Zudem wird das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit in diesen Beiträgen vorgestellt. Schließlich wird *drittens* der rechtsphilosophische Kontext diskutiert und zugleich die Bedeutung literatur- und sprachgeschichtlicher Prozesse infolge der Wirkung der historischen Rechtsschule auf die Autoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgestellt.

1. Wechselbeziehungen zwischen dem Rechts- und Literatursystem

Literatur wird im Vormärz nicht nur als ein politisches Medium verstanden, sondern dezidiert auch als ein justitiables, als eine stets auch der Gerichtsbarkeit unterworfenen Sache. Bezogen auf die Literatur und Kultur des Vormärz galt das Interesse am Thema Literatur und Recht bislang überwiegend Fragen der Zensur: Die rechtliche Regulierung des Literaturbetriebs und des Pressewesens war ein zentrales Charakteristikum textueller Produktion ab 1819 in der von Metternich dominierten politischen Landschaft. Entsprechend wurden insbesondere Zensurpraktiken beispielhaft (lokal und regional) und systematisch (Theaterzensur, Zensurstruktur, Distributionswege von Literatur) analysiert. Ebenso wurden Fragen sekundärer Zensur („Schere im Kopf“), nach dem Schreiben unter der Zensur (Camouflage-Technik) und der mit ihr verbundenen existenziellen Bedrohung (veränderte Lebens- und Berufswege) gestellt.

Die juristische Perspektive auf das Sozialsystem Literatur im Vormärz legt indes auch Fragestellungen frei, welche die zur Zensur sinnvoll ergänzen. Denn obwohl die literarischen Entwicklungen nach den Karlsbader Beschlüssen wesentlich von Verbotsentscheidungen beeinflusst waren, äußerten sich Verrechtlichungsprozesse von Literatur im Vormärz auch auf eine andere Art und Weise: Das allmählich im Literaturbetrieb sich herauskristallisierende Bewusstsein für das Persönlichkeitsrecht etwa und die Problematik des Urheberrechts sind nur zwei weitere Aspekte der Verrechtlichung von Literatur, die nebst Bücherverboten bereits im Vormärz kontrovers diskutiert wurden.

Wichtige juristische Steuerungsinstrumente im Verrechtlichungsprozess des Sozialsystems Literatur waren Urteile und Gutachten. In den in der Vormärzzeit in Berlin, Leipzig und Wien Aufsehen erregenden Fällen von Peter Anton Fonk, Johann Christian Woyzeck und Severin von Jaroszynski spielten die Gutachten eine besondere Rolle, da sie allmählich wie selbstverständlich zu den kriminalistischen Untersuchungen gehörten, bei denen die Zurechnungsfähigkeit der Täter auch unter medizinischen Gesichtspunkten diskutiert wurde. Wie eng Recht und Medizin in solchen Fällen strukturell gekoppelt waren und einen in der Vormärzzeit vielbeachteten Diskurs über gerichtliche Psychologie auslösten, wird nicht zuletzt in literarischen Texten entworfen.

Michael Niehaus bezeichnet mit dem Begriff der Gutachterlichkeit die Sprechweise, in der sich die Subjektposition des Gutachters niederschlägt.

Er skizziert und diskutiert den kriminalpsychologischen Diskurs über die Zurechnungsfähigkeit des Täters, insbesondere auch den Ansatz von Johann Christian August Heinroth. Die Logik der Textsorte Gutachten im Vormärz betrachtend, stellt Niehaus Ähnlichkeiten zur literarischen Fallgeschichte fest. Dies wird am Beispiel der Darstellung einer Giftmischerin in der *Geheimrätin Ursinus* aus dem *Neuen Pitaval* und am Fall Woyzeck vorgeführt. Es zeigt sich, dass die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters das Literatur- mit dem Rechtssystem verbindet, insofern Gutachten dazu tendieren, den Delinquenten nicht nur hinsichtlich seiner Zurechnungsfähigkeit im Augenblicke der Tat zu beurteilen, sondern auch hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit für seine Lebensführung, die zu der Tat geführt hat. Die Gutachten werden dann geradezu literarisch, während die Literatur gutachterlich wird.

Holger Steinberg und *Sebastian Schmideler* ergänzen diesen Ansatz unter historischer Perspektive, indem sie zum Fall Woyzeck die Gutachten und die Urfassungen der beiden Todesurteile des Schöppenstuhls, die wichtigste juristische und medizinische Diskussionsgrundlage des gesamten Prozesses, vorstellen. Die Todesurteile sowie die Gutachten, darunter jenes des Stadtphysikus' Johann Christian August Clarus, werden medizin- und insbesondere psychiatriehistorisch eingeordnet. Bemerkenswert ist das Sondervotum des Kronpräsidenten Friedrich August von Sachsen, der Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit Woyzecks hegt und die Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Zuchthausstrafe fordert. Schließlich wird das im Prozess entscheidende Dokument, das bis vor kurzem verschollen geglaubte, aber in einer Abschrift in der Universität Leipzig wiederaufgefundene Gutachten der Medizinischen Fakultät diskutiert. Die beschriebenen Dokumente geben Einsicht in die Diskussion um das Verhältnis von Recht, Publizistik/Literatur und Gesellschaft in den 1820er Jahren – löste der Fall Woyzeck doch eine von der medizinischen, juristischen und politischen Fachöffentlichkeit heftig geführte gesellschaftliche Debatte aus, zu deren Rekonstruktion die im Beitrag stattfindende Darstellung der Archivmaterialien beiträgt.

Inwiefern rechtliche Bedingungen die Biographien und das literarische und publizistische Schaffen sowie den Vertrieb von Büchern mitbestimmen und inwieweit das Recht demnach als eine literatursoziologische Kategorie verstanden werden muss, wird in den Beiträgen von Wilfried Sauter und Christine Haug nachvollziehbar. *Wilfried Sauter* beschäftigt sich mit der Frage des staatlichen Strafsystems im Vormärz und ordnet diese Diskussion in den Kontext von Gesellschaftsvorstellungen des politischen Liberalismus

ein. Er führt am Beispiel der Lebensgeschichte demokratischer Revolutionäre wie Otto von Corvin, August Röckel, Otto Leonhard Heubner, Julius Fießlin, Theodor Mögling, Gottfried Kinkel, Georg Friedrich Schlatter und August Peters, die wegen ihrer Teilnahme an den revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, vor, wie diese mit den Bedingungen ihrer langjährigen Haft umgingen und in Veröffentlichungen darstellten. Die Umstände des Strafvollzugs, wozu insbesondere die Schreibbedingungen gehörten, und die Reformbemühungen, etwa zur Einzelhaft, sind konsequenterweise Thema jener bereits im Gefängnis entstandenen oder viele Jahre später erschienenen Schriften, die sehr unterschiedliche Funktionen übernehmen, von der Rechtfertigung über den Dank an Freunde bis hin zur Rechtskritik.

Christine Haug streicht die juristische Problematik auf dem Buchmarkt des Nachmärzes heraus und beschreibt die fortschreitende Globalisierung der Buchmärkte, wobei der Ausbau der internationalen Kommunikations- und Verkehrssysteme wichtige Katalysatoren waren. Haug verdeutlicht am Beispiel des New Yorker Buchhändlers und Verlegers Ernst Steiger, der in Süddeutschland zu den Vertretern der sogenannten ‚speculativen Richtung‘ des Buchhandels gehörte, zum einen das Urheberrechtsverständnis auf dem deutschsprachigen Buchmarkt und zum anderen die Irritationen, die sich auf Verleger-, vor allem aber auf Schriftstellerseite (Berthold Auerbach, Paul Lindau, Friedrich Spielhagen) in der Konfrontation mit dem amerikanischen Copyright einstellten, als im Zuge der Auswanderungen in die USA die deutschsprachige Literatur sich auf dem amerikanischen Buchmarkt zu etablieren suchte. Das divergierende Rechtsverständnis ist, so wird deutlich, zugleich eng gekoppelt an ästhetische, produktionstechnische und ökonomische Vorstellungen zur Literatur und zum Literaturmarkt, die im Hinblick auf Vormärz-Verlage wie Otto Wigand oder Heinrich Hoff aufschlussreich sind.

2. Rechtsverhandlungen in der Vormärzliteratur

Ein weiterer Aspekt im wechselseitigen Verhältnis von Literatur und Recht betrifft die Beschreibung erzählter Kriminalität. Besondere Aufmerksamkeit hat die ab 1842 erscheinende ‚Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit‘ *Neuer Pitaval* gefunden, die in 60 Bänden von Willibald Alexis und Julius Eduard Hitzig

herausgegeben worden war. In den Beiträgen von Anna Busch, Joachim Linder und Michael Niehaus wird darauf eingegangen, wie die Fallbeispiele im *Neuen Pitaval* zu literarischen Verhandlungen anregen oder selbst zur beliebten Unterhaltungslektüre werden.

Joachim Linder verdeutlicht die Bedeutung dieses Interesses für die Entstehung eines neuen Genres, die deutschsprachige Kriminalerzählung, und geht am Beispiel der Erzählung *Der Kaliber. Aus den Papieren eines Criminalbeamten*, die zuerst 1828 in Fortsetzungen im *Mitternachtblatt für gebildete Stände* erschienen war, auf gattungstypologische Überlegungen ein. Linder korreliert die Entstehung des Genres mit den Entwicklungen in der Strafjustiz, die in der Literatur genau verhandelt werden. Die Erzählung zeugt dabei von der intensiven Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Formen der Darstellung von Kriminalität und Strafverfolgung und reflektiert die öffentlichen Auseinandersetzungen über die Reform von Strafrecht und Strafverfahren.

Betrachtet man die literarischen Beispiele von Strafprozessgeschichten im Vormärz, so wird ersichtlich, wie eng die vormärzliche Kriminalliteratur an die *Pitaval*-Tradition anschließt. Der Reiz der *Pitaval*-Sammlungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestand ja auch darin, dass der Leser Einsicht in die Abläufe des ansonsten nicht öffentlichen Gerichtswesens erhielt. Dies änderte sich auch nicht, als beginnend mit dem kontrovers diskutierten Strafrechtsprozess um Peter Anton Fonk, der von 1816 an über Jahre Gesprächsthema der gesellschaftlichen Zirkel Berlins war und der vor einem öffentlichen Geschworenengericht stattfand, Gerichtsprozesse in einigen deutschen Staaten, zuerst auf linksrheinischen Gebieten, öffentlich debattiert wurden. Das hatte zur Folge, dass, wie *Anna Busch* nachweist, den Gerichtsverhandlungen Redakteure unterschiedlichster Zeitungen und Zeitschriften beiwohnten, die täglich mit wortwörtlichen Auszügen aus der Verhandlung über den Fortgang des Prozesses berichteten. Die Tagespresse sei voll von Fonk und von Mutmaßungen über seine Schuld oder Unschuld gewesen. Hitzig erwähnt in seinem Repertorium zu den *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege* von 1837 mehr als 20 selbständige Veröffentlichungen zum Fall Fonk. Damit zeigt sich übrigens, dass Studien zum Thema ‚Literatur und Recht im Vormärz‘ auch einen Beitrag zur Beschreibung der öffentlichen Meinung ab den 1820er Jahren leisten können: Die Schriften zu den Prozessen kommentierten nicht nur Gerichtsurteile, sondern sie versuchten, gezielt Einfluss auf Gerichtsprozesse im laufenden Verfahren zu nehmen, und sie bezogen nicht selten auf diese Art liberale

und demokratische Positionen, die politisieren konnten. Die Diskussion von Rechtsfällen entwickelte sich entsprechend nicht selten zu Mahnungen vor Willkür, so dass Herrscher gelegentlich von ihrem Rechte Gebrauch machten, Urteile rückgängig zu machen – etwa als Friedrich Wilhelm III. im Fall Fonk das Urteil per Kabinettsordre kassierte, wobei der König sich auch selbst auf eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Eingaben bezog, die im Ministerium eingegangen waren. Unter solchen Gesichtspunkten ist die Funktionszuschreibung von Literatur im Vormärz zu betrachten, bei der selbst der Unterhaltungslektüre aus dem Kriminalgenre eine politisierende Kommentaraufgabe zukommen konnte. Auch sind die literarischen Verhandlungen von Recht, wie Anna Busch nachweist, im Rahmen einer neu entstehenden vormärzlichen Debattenkultur zu lesen.

Das Besondere an den Sammlungen von Mord-, Betrugs- und Diebstahlsge-
schichten des *Pitaval* war nicht zuletzt, dass sie sich sowohl an Juristen als
auch an das allgemeine Leserpublikum wandten und demnach gleichermaßen
der Jurisprudenz und der schönen Literatur angehörten. Juristen lasen
den *Pitaval*, weil sie durch die abgedruckten Zitate aus den Plädoyers und
Akten ihr Wissen über Rechtspraktiken, forensische Rhetorik, Argumen-
tationsweisen und Urteilsbegründungen mehren konnten. Immerhin blieb
im Vormärz die bereits 1810 veröffentlichte *Anleitung zur Gerichtlichen
Beredsamkeit* des Rechtswissenschaftlers Karl Salomo Zachariä die weiter-
hin maßgebliche theoretische und praktische Schrift für Vorstellungen der
gerichtlichen Beredsamkeit. Das galt umso mehr, als – mit Ausnahme eini-
ger rheinländischer Gebiete, wo der Code civil Anwendung fand und das
mündliche Prozessverfahren vor Geschworenengerichten von Bedeutung
war – die meisten Verfahren bei Anklageprozessen nicht öffentlich waren.
Erst nach 1848 veröffentlichten Oskar Ludwig Bernhard Wolff das *Lehr-
und Handbuch der gerichtlichen Beredsamkeit* und Wolfgang Schall mit
Ernst Boger die *Vorschule der gerichtlichen Beredsamkeit für Rechtsanwälte*
einschließlich zahlreicher Beispielreden. Und erst in den 1860er Jahren, als
die Bedeutung der gerichtlichen Rhetorik angesichts der Öffentlichkeit von
Prozessen wichtiger wurde, rückte die Erlernbarkeit juristischer Redekunst
in den Fokus, vor allem in Bezug auf die Beweislehre.

Das allgemeine Publikum hingegen erfreute sich seinerseits primär an
den Merkwürdigkeiten der im *Pitaval* geschilderten Fälle. Infolge der über-
arbeiteten Fassung der ‚causes célèbres‘ zwischen 1772 und 1788 durch Fran-
çois Richer war der *Pitaval* allmählich zu einer Genrebezeichnung für jede
Sammlung juristischer Fallgeschichten geworden, in der auf unterhaltende

Art und Weise der Tathergang, die Biographie des Täters, seine Motive sowie die Darstellung von Prozess, Verurteilung und Bestrafung des Rechtsbrechers in den Mittelpunkt rückten. Den Verbrecher zu verstehen und die Motive für die Tat zu begreifen, waren Erwartungshorizonte, die nicht ohne Rückwirkung auf die Jurisprudenz selbst blieben: Die medizinischen Gutachten bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Täters wurden, wie oben angeführt, wichtiger, und die in literarischen Texten zunehmende Psychologisierung hatte eine offensichtliche Korrektivfunktion zu den juristischen Begründungstexten.

Nicht immer entwickelten sich die literarischen Verhandlungen von Recht zwingend zu einem politischen Tribunal, wie die Beiträge von Barbara Tumfart und Peter Rippmann verdeutlichen. *Barbara Tumfart* beschäftigt sich mit den literarischen Verhandlungen des Raubmordes des polnischen Adligen Severin von Jaroszynski am Geistlichen Johann Conrad Blank in Wien. Die der Untersuchung zugrunde gelegten Texte von Adolph Bäuerle und Carl Haffner bieten allen voran eine sensationslüsterne Darstellung des Verbrechens und fokussieren auch das Privatleben der Wiener Schauspielerin Therese Krones, die mit Jaroszynski befreundet war. Die Schilderung eines Verbrechens entwickelt sich in diesen Texten zu einer skandalösen Geschichte aus dem Milieu des Theaters. Die in den Texten offensichtlichen Mythisierungsstrategien folgen den ästhetischen Prämissen der Unterhaltungsliteratur. Dass die Geschehnisse aufgegriffen werden, belegt andererseits auch, dass die Verkündigung des Urteils und die Hinrichtung Jaroszynskis durch Erhängen an der Spinnerin am Kreuz ein vielbeachtetes gesellschaftliches Ereignis war, das eben auch Eingang in die Unterhaltungsliteratur fand.

Peter Rippmann seinerseits zeigt, wie Jeremias Gotthelf die irdische Jurisprudenz diskreditiert, um eine göttliche Gerechtigkeit zu inthronisieren. Gotthelf, der die zunehmende politische Radikalisierung des öffentlichen Lebens als verhängnisvoll für eine christlich definierte Gesellschaft verstand, nutzte die Kritik an den Rechtsinstanzen, die er in seinen literarischen Texten nicht selten in auktorialen Kommentaren deutlich formulierte, um eine alternative Gerechtigkeitsvorstellung zu empfehlen. Gotthelfs christliche Ansichten verbinden sich mit konservativen kriminalpolitischen Ansichten, die etwa in die Befürwortung der Todesstrafe münden. Über die Kritik strafrechtlicher Entscheidungen hinaus moniert er das Versagen juristischer Institutionen, etwa des Richterstandes, und die Mängel in der Rechtspraxis und stellt gar die Zuständigkeit weltlicher rechtlicher Instanzen in Frage, die

nicht ihre Grundsätze im höchsten göttlichen Richter fänden. Nichtsdestotrotz verhandelt Gotthelf in seiner Rechtskritik auch konkrete Probleme, etwa im Bereich des Erbrechts und der Verdingkinder.

3. Liberalismus, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie im Vormärz

„Literatur und Recht im Vormärz“ rückt notwendigerweise die Bedeutung der historischen Rechtsschule und Friedrich Carl von Savignys in den Mittelpunkt. Letzterer beeinflusste das Rechtsverständnis einer gesamten Epoche. Die rechtshistorischen Schriften von Savignys und in dessen Umfeld bildeten den rechtsphilosophischen Kontext, der zum maßgeblichen Wissenstand juristischen Denkens wurde und darüber hinaus in den philologischen Studien und in den Überlegungen zur Volksdichtung etwa der Brüder Grimm wirkte. Die vormärzliche Kritik an einer Willkürjustiz im Alltag speiste sich nicht zuletzt aus der Argumentation der historischen Rechtsschule, wonach sich das Recht aus einem Volksbewusstsein herausbilde.

Jacob Grimm, der die Vorlesungen von Savignys in Marburg besucht hatte, führte den Ansatz fort, etwa im Beitrag *Von der Poesie im Rechte*, auf den *Kaspar Renner* ausführlich eingeht. Renner analysiert sowohl die Argumentation wie auch die Bildlichkeit des Aufsatzes und beschreibt, weshalb die Sprache des germanischen Rechts für den jungen Philologen als poetisch gilt und warum dieser ein ursprünglich angenommenes Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Wörtern und den Dingen annimmt. Grimms Poesievorstellung lässt sich, Renner zufolge, aus seinem etymologischen Sprach- und Geschichtsbegriff erklären, welcher sich um die Figur des Ursprungs zentriert. Renner veranschaulicht, wie die Etymologie in Grimms Argumentation abgelöst wird von topischen Verfahren der Historiographie, welche die Geschichte konsequent in räumliche Konfigurationen überführen. Die Verwandtschaft von Recht und Poesie wird dann im gleichen Zuge metaphorisch ersetzt durch die Vorstellung ihrer „Nachbarschaft“. Dabei greife Grimm auf grammatische und lexikographische Verfahren zurück, die in den *Deutschen Rechtsalterthümern* dokumentiert seien.

Christoph Schmitt-Maaß beschreibt, dass vor dem Hintergrund der Ideen der historischen Rechtsschule und der Studien der Brüder Grimm eine spezifische Poetologie im Gefüge von Rechtsgeschichte, Sprachwissenschaft und Nationalliteratur entsteht, die für die Herausbildung der „Kulturnation“

eine wichtige Bedeutung zukomme. Die Durchdringung von Rechts-, Wissenschafts- und Dichtersprache erweise sich an einem Kulminationspunkt der deutschen Geschichte als bewusstseinsstiftend, insofern sich noch viele Vormärzschriftsteller im Kontext von Recht, Sprache und Poesie auf von Savigny bezögen und dessen Poetologie fortschrieben, auch wenn sie längst zur Chiffre geworden sei. Schmitt-Maaß illustriert diese Wirkungsgeschichte von Savignys und der Brüder Grimm am Beispiel von Heinrich Heine und Hoffmann von Fallersleben. Während Heine eine kritische Distanz zu den rechtshistorischen Positionen der historischen Rechtsschule einnehme, begreife Hoffmann von Fallersleben, dessen liberale Auffassungen eng mit der mittelalterlichen Literatur, etwa Walthers von der Vogelweide, in Verbindung gesetzt würden, die Aufgabe von Dichtung als Politik, die sich aus der Gemeinsamkeit von Recht und Poesie im ‚germanischen‘ Altertum ergebe. Schmitt-Maaß weist nach, wie Literatur, Literaturgeschichtsschreibung und Jurisprudenz im Vormärz zusammentreten.

Außer der historischen Rechtsschule spielen die Rechtsüberlegungen des politischen Liberalismus im Vormärz eine bedeutende Rolle. Dessen wichtigstes Publikationsorgan ist das Rotteck-Welckersche *Staatslexikon*, das *Eva Maria Werner* vorstellt. Die Entstehungsgeschichte, die Konzeption, die Autoren, die dort verhandelten Themen, aber auch die Wirkung und Bedeutung dieses ‚Glaubensbekenntnisses‘ des Liberalismus werden dargestellt. Liberale Rechtsvorstellungen werden im *Staatslexikon* sowohl in übergeordneten wie auch in speziellen Beiträgen thematisiert. So werden rechtstheoretische und -philosophische Themen im Aufsatz *Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral* oder im Artikel *Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht* aufgegriffen, während konkrete rechtspraktische Themen etwa im Artikel *Proceß* verhandelt werden.

4. Literatur und Recht im Vormärz – Perspektiven

Die textuelle Produktion im Vormärz wird in den im vorliegenden Band versammelten Beiträgen unter dem Gesichtspunkt des Rechts in seinen vielfältigen Vorkommnissen und Auswirkungen betrachtet. Das FVF-Jahrbuch *Literatur und Recht im Vormärz* will so die juristische Perspektive für das Symbolsystem *und* das Sozialsystem Literatur im Vormärz hervorheben und im Anschluss an die produktive Zensurforschung die Kontinuität rechtlicher, rechtswissenschaftlicher oder rechtsphilosophischer Fragestellungen, wie sie

infolge der *Law-and-Literature*-Bewegung in den Mittelpunkt gerückt sind, für die Literatur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fruchtbar machen. Bewusst wurden Beiträge zur Zensur im Vormärz ausgeklammert, weil die Forschung zur Zensur im Vormärz in den letzten Jahren bereits so viele und äußerst kenntnisreiche und differenzierte Ergebnisse vorgelegt hat, dass hier andere, ebenfalls wichtige Perspektiven in den Mittelpunkt gerückt werden sollen.

Auch dieses Jahrbuch veranschaulicht die für die Vormärzforschung charakteristische Textsortenbreite und ergänzt diese zugleich um Gerichtsprotokolle und Gutachten wie in den Beiträgen von Busch, Niehaus, Schmideler/Steinberg und Tumfart. Hervorzuheben ist zugleich die Tendenz, zunehmend neue Quellen für die Forschung zu erschließen und neues Archivmaterial zugänglich zu machen. In den Beiträgen von Busch, Schmideler/Steinberg, Sauter und Tumfart wird etwa aus handschriftlich vorhandenen Quellen (Briefe, Tagebuchaufzeichnungen, Gerichtsprotokolle u.a.) zitiert. Die Beiträge ermutigen damit, die Archivquellen über den positivistischen Nutzen hinaus für philologische Fragestellungen auszuwerten.

Wie in den vergangenen Jahrbüchern werden auch hier Fälle zur Literatur aus den deutschen Staaten, aus Österreich-Ungarn und aus der Schweiz betrachtet. Dadurch wird den spezifischen politischen und literarästhetischen Umständen in den jeweiligen politischen Territorien Rechnung getragen. Zudem wurde auch die in den letzten Jahren sich andeutende Entwicklung innerhalb der Vormärzforschung berücksichtigt, den Gegenstand nicht auf demokratisch, liberal und republikanisch gesinnte Autoren einzuschränken, sondern Literaturprozesse in ebenso affirmativer wie kritischer Auseinandersetzung mit dem Liberalismus zu begreifen, um so ein umfassenderes Bild der Vormärzliteratur zu erhalten, zu dem dann auch Jeremias Gotthelf und Adolph Bäuerle gehören.

Da sich die FVF-Jahrbücher immer auch als Anregungen verstehen, ist ein Aspekt hervorzuheben, der in diesem Band weniger Berücksichtigung erfahren hat und dennoch für das Verhältnis von Literatur und Recht im Vormärz unverzichtbar ist: die Biographie und das Werk der Dichterjuristen. Die dreibändige Studie *Dichterjuristen* von Eugen Wohlhaupter illustriert eine besondere Affinität zum Vormärz. Problematisch, zumindest nicht frei von Friktionen, ist dieses Verhältnis dann, wenn Forderungen nach Pressefreiheit und künstlerisch-satirischer Darstellung auf der einen Seite mit Verbotsgesetzen und rechtlichen Kodifizierungen gesellschaftlicher Verhandlungen in ein und derselben Person zusammentreffen. Trotz der wertvollen Vorarbeiten

Wohlhaupters und mancher Beiträge zu einzelnen Autoren bleibt die Analyse insbesondere juristischer Schriften von Dichterjuristen zukünftigen Forschungen vorbehalten. Auch wenn den Verhandlungen juristischer Fragestellungen im literarischen Werk öfter zunächst das erste Interesse gilt, ist auch zukünftig die Beschreibung und Einordnung in rechtsphilosophische Kontexte und historische Rechtspraktiken unabdingbar für die Forschung. Anzuregen sind etwa Studien zu den rechtspraktischen Entscheidungen und/oder den Schriften von Jodokus Donatus Hubertus Temme, Karl Baldamus, Karl Christian Ernst Graf von Bentzel-Sternau, Karl Follen, Eduard von Schenk, Karl Immermann, Karl Mayer oder Paul Wigand, um nur einige wenige zu nennen.

Weitere Desiderate der Forschungen zum Verhältnis von Literatur und Recht im Vormärz betreffen die Rhetorik, die theoretischen Schriften zur Beredsamkeit oder die Fülle literarischer und publizistischer Verteidigungsschriften oder Invektiven, die mit charakteristischer Dichte auf dem vormärzlichen Literaturmarkt vorzufinden sind.

Das vorliegende Jahrbuch bietet indes bereits eine erstaunliche Themenvielfalt, umfasst es doch sehr unterschiedliche Ansätze und Fallbeispiele, etwa zum Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit in rechtsphilosophischer, politischer und literarischer Perspektive, zur Vorstellung der Literatur als einem parajudikativen Tribunal in der Vormärzöffentlichkeit, zu Rechtsfällen in Wirklichkeit und Fiktion, zu literarischen und publizistischen Reaktionen auf wichtige Prozesse, zu gattungstypologischen Überlegungen, zu Gerechtigkeitskonzeptionen, zu den rechtlichen Bedingungen der Literaturproduktion und zur Rezeption der historischen Rechtsschule. Es ist der Wunsch des Herausgebers, dass die Beiträge in diesem Jahrbuch zu weiteren Untersuchungen zum Verhältnis von Literatur und Recht anregen mögen.

Claude D. Conter

Mersch, Luxemburg im Januar 2010